

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3124K – RECHTSSCHUTZ GESUNDHEITSBERUFE – GRUPPENPRAXIS

Sofern eine selbstständig berufsbefugte Gruppenpraxis (im Sinne des § 52a Ärztegesetz in der Rechtsform einer OG oder GmbH) Versicherungsnehmer ist, findet die Einleitung der Klausel 3125K bzw. der Klausel 3126K keine Anwendung.